

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Master-Fernstudiengang Architektur und Umwelt
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Juni 2016

geändert durch die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnungen und Prüfungs- und Studienordnungen der Fern- und Onlinestudiengänge der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 21. April 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

III. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Leistungsnachweise

§ 8 Ablegen von Modulprüfungen

§ 9 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

IV. Master-Thesis und Kolloquium

§ 11 Master-Thesis und Kolloquium

§ 12 Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 13 Zweck der Studienordnung

§ 14 Ziel des Fernstudiums

§ 15 Studienbeginn

§ 16 Gliederung des Studiums

§ 17 Inhalt des Studiums

§ 18 Lehr- und Lernformen

§ 19 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Übergangsbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungsplan

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Diploma Supplement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Master-Fernstudiengang Architektur und Umwelt der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester und kann entsprechend der Voraussetzungen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses auf sechs Semester erweitert werden. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die Modulprüfungen des Pflicht- und Wahlangebotes sowie die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis.

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Hochschule Wismar den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(§ 4 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum weiterbildenden Master-Fernstudiengang Architektur und Umwelt ist gemäß § 4 der Rahmenprüfungsordnung an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Fach Architektur und eine in der Regel mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern nach dem ersten akademischen Abschluss sowie an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss werden Bachelorabschlüsse mit mindestens 180 Credits oder andere gleichwertige Abschlüsse anerkannt. Für den Masterabschluss werden - unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss - 300 Credits benötigt.

2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Wird der Studiengang in englischer Sprache durchgeführt, müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, ausreichende englische Sprachkenntnisse nachweisen. Die Vorlage einer Bescheinigung über den mit mindestens 550 Punkten bestandenen Test of English as Foreign Language (TOEFL-Test) oder das Bestehen eines gleichwertigen Tests mit gleichwertigem Ergebnis gilt als Nachweis. Über das Vorhandensein der ausreichenden Sprachkenntnisse entscheidet das Prüfungsamt.

(2) Kann bei der Entscheidung über die Gewährung des Zugangs zum Masterstudium die Anzahl von 210 Credits aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss noch nicht nachgewiesen werden, müssen bis zur Zulassung zur Master-Thesis weitere 30 Credits über das im Studiengang angebotene Wahlpflichtangebot oder vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend der zusätzlich nachzuweisenden Leistungen auf maximal sechs Semester. Über die Auswahl der zu belegenden Wahlpflichtmodule beschließt der Prüfungsausschuss nach Vorschlag der Bewerber oder Bewerberin im Benehmen mit dem Studiengangleiter.

Fehlende Studienleistungen können auch durch die Anerkennung nachgewiesener, berufspraktisch erworbener Kompetenzen als studienäquivalente Leistungen nachgeholt werden; dabei ist für 30 Credits mindestens 1 1/2 Jahre berufspraktische Tätigkeit nachzuweisen. Um als studienäquivalente Leistungen anerkannt werden zu können, müssen Kompetenzen aus einer qualifizierten Berufspraxis nachgewiesen werden, die einen akademischen Abschluss auf Bachelor-Niveau erfordert. Die Anerkennung kann nur ausgesprochen werden, wenn die berufspraktisch erworbenen Kompetenzen dem Prüfungsausschuss nachgewiesen werden. Der Nachweis kann erfolgen durch eine schriftliche Dokumentation sowie ergänzende Leistungen, wie beispielsweise Ausarbeitungen, Projektarbeitsberichte und Vorträge mit schriftlichen Ausarbeitungen. Weiterhin können interne Publikationen zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen vorgelegt werden. Diese sind auf Verlangen in einem Fachgespräch dem Prüfungsausschuss zu erläutern. Berufspraktisch erworbene Kompetenzen können auch durch eine Einstufungsprüfung nach Maßgabe der Einstufungsprüfungsordnung nachgewiesen werden. Berufliche Anerkennung siehe Richtlinien der jeweiligen Architektenkammern, der EU Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG bzw. UNESCO/UIA Standard. (siehe auch § 14 Absatz 1)

(3) Der Zugang zum Master-Fernstudiengang Architektur und Umwelt darf im Übrigen, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses schlechter als 2,7 ist und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen.

III. Prüfungen

§ 5

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

An der Hochschule ist ein Prüfungsausschuss für das Fernstudium für alle das Prüfungsverfahren betreffenden Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für Module, die mit einer Haus-, Projekt- oder Entwurfsarbeit als Prüfungsleistung abschließen, ist die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen verpflichtend, da die Erreichung des Lernziels eine vorbereitende und aktive Beteiligung in der Lehrveranstaltung voraussetzt.

(2) Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung,
- b) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten,
- c) Hausarbeit / Übungsarbeit
- d) Referat/Präsentation,
- e) Entwurfsprojekt/Projektarbeit/Stegreif
- f) Alternative Prüfungsleistungen können sein:
 - Referate,
 - Rechnerprogramme,
 - Durchführung von Fallstudien, Teilnahme an Planspielen,
 - Rollenspiele,
 - Diskussionsleitungen,
 - Kolloquien,
 - Sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Experimentelle Arbeiten,
 - Konstruktive oder zeichnerische Entwürfe (Entwurfsprojekte, Stegreifentwürfe, Präsentationen).

(3) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(4) Der Stegreif ist die unbetreute Bearbeitung einer kleinen Aufgabenstellung (Entwurf), die in einem Zeitraum von höchstens einer Woche zu bearbeiten ist und deren Ergebnis in einem Kolloquium präsentiert oder in einer oder mehreren Veranstaltungen kritisch reflektiert wird.

(5) Der Prüfungsplan (Anlage 1) gibt Auskunft über die festgelegten Prüfungen für die einzelnen Module.

§ 7

Leistungsnachweise

(§10 Rahmenprüfungsordnung)

Das Ergebnis der Bewertung von Leistungsnachweisen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ist, ist den Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin der jeweiligen Prüfung bekannt zu geben.

§ 8

Ablegen von Modulprüfungen

(§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Fakultät ist nur dann verpflichtet, ein Wahlpflichtmodul anzubieten, wenn sich mindestens fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschreiben.

(2) Einen Anspruch auf Bewertung von Prüfungsleistungen haben nur Kandidatinnen und Kandidaten, die sich frist- und formgerecht zu der jeweiligen Modulprüfung angemeldet haben. Die Anmeldung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts beim Prüfungsamt einzureichen. Für die Anmeldung zu einer Prüfung wird eine Frist durch den Prüfungsausschuss gesetzt. Zwischen dem Ende der Anmeldefrist und dem jeweiligen Prüfungstermin müssen mindestens vier Wochen liegen.

(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch eine formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

§ 9
Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
(§16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung gemäß der Credits:

$$\text{Modulnote} = \frac{\text{Summe (Prüfungsleistungen * CR)}}{\text{(Summe der CR)}}$$

(3) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) Das Modul PM 08 Masterseminar wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 10
Wiederholung von Prüfungen
(§19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den im Prüfungsplan festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Die Vergabe eines neuen Themas muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master-Thesis beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

IV. Master-Thesis und Kolloquium

§ 11
Master-Thesis und Kolloquium
(§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer insgesamt unter Anrechnung seines Erststudiums mindestens 250 Credit-Points erworben hat.

- (2) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beträgt 24 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss aufgrund eines begründeten Antrags, der durch die Betreuerin oder den Betreuer befürwortet sein muss, ausnahmsweise eine Verlängerung um höchstens vier Wochen gewähren. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Die Kandidatinnen und Kandidaten können Vorschläge für die Gutachterinnen und Gutachter in Bezug auf das Thema der Master-Thesis machen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- (4) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neue Thema ist innerhalb von zehn Wochen einzureichen.
- (5) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Hochschule Wismar in drei Exemplaren zuzüglich einer digitalen Version einzureichen.
- (7) Die Master- Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (8) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (9) Die Thesis wird in einem hochschulöffentlichen Kolloquium verteidigt. Zugelassen werden kann nur, wer alle anderen Module abgeschlossen und insgesamt unter Anrechnung des ersten akademischen Studiums mindestens 276 Credits erworben hat.
- (10) Die Note des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Note für die Master-Thesis ein.

§ 12 **Bildung der Gesamtnote** (§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Master-Thesis (einschließlich Kolloquium). Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von zwei Dritteln, die Master-Thesis mit Kolloquium mit einem Anteil von einem Drittel in die Gesamtnote ein.
- (2) Bei hervorragenden Leistungen mit einem Gesamtdurchschnitt von besser als 1,3 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, sofern der Erstprüfer der Master-Thesis dies in seinem Gutachten ebenfalls empfiehlt.

V. Studienordnung

§ 13 **Zweck der Studienordnung**

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät.

§ 14 Ziele des Studiums

(1) Das Masterstudium Architektur und Umwelt stellt einen nichtkonsekutiven Fernstudiengang dar und baut auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Architektur auf, wobei die Master-Prüfung den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums bildet, der den Absolventinnen und Absolventen nach einer Praxiszeit von zwei bis drei Jahren, je nach Vorschriften der Architekten-/ Baukammergesetze die Eintragung in die Architektenliste der für sie zuständigen Architektenkammer ermöglicht. Mit dem Masterstudium Architektur und Umwelt werden die Voraussetzungen für die Zulassung zum geschützten Beruf des Architekten entsprechend der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie erfüllt. Die Voraussetzungen der UNESCO/UIA Charta für Architectural Education werden erfüllt, sofern keine Praxiszeit im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen für das Studium angerechnet wird.

(2) Das Masterstudium Architektur und Umwelt ist als berufsbegleitendes und berufsintegrierendes Fernstudium konzipiert, wobei die Teilnehmer neben dem Selbststudium auch regelmäßig Präsenzzeiten absolvieren.

(3) Die Hochschule Wismar vermittelt durch das Masterstudium Zusammenhänge des studierten Faches, die Fähigkeit wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Befähigung zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und die Vermittlung der Methodik des Faches und von theoretisch-analytischen Fähigkeiten gerichtet. Das Studium ist ferner auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, die Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen sowie die Förderung der Persönlichkeitsbildung gerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken und in der Lage sein, selbständig auch komplexe Probleme im Kontext zu analysieren, Beurteilungen und Lösungen wissenschaftlich fundiert zu erarbeiten und in einem sozialen, ökologischen und ökonomischen Umfeld zu realisieren.

§ 15 Studienbeginn

Das Studium beginnt jährlich zum Wintersemester. Studierende, die zum Zweck des Nachweises weiterer 30 Credits Kurse aus dem Wahlpflichtangebot belegen müssen, können auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 16 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, deren erfolgreicher Abschluss durch eine Modulprüfung dokumentiert wird. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credit-Points gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS).

(2) Module können zu gemeinsamen Veranstaltungen zusammengelegt werden. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.

(3) Die Zahl der Semesterwochenstunden, die einzelnen Module sowie die Art der Lehrveranstaltungen je Semester sind dem Studienplan (Anlage 2) zu entnehmen.

Im dritten Semester kann eine städtebauliche oder gebäudebezogene Vertiefung belegt werden. Es wird in jedem Fall diejenige Spezialisierung angeboten, die von den meisten

Studierenden gewählt wurde. Die alternative Vertiefung wird angeboten, wenn sich mindestens sechs Studierende dazu angemeldet haben.

§ 17 Inhalt des Studiums

Das Lehrangebot im Master-Fernstudiengang Architektur und Umwelt umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit den nachfolgend aufgeführten inhaltlichen Kompetenzfeldern:

1. Semester

PM 01 Allgemeine Wissenschaften
PM 02 Darstellung und Gestaltung
PM 03 Planung und Entwurf
PM 04 Energieeffiziente Architektur

2. Semester

PM 03 Planung und Entwurf
PM 05 Ressourceneffiziente, schadstoffarme Architektur
PM 06 Architektur und Umfeld

3. Semester

Die Studierenden wählen im dritten Semester eine städtebauliche oder gebäudebezogene Vertiefung.

Es wird in jedem Fall diejenige Spezialisierung angeboten, die von den meisten Studierenden gewählt wurde. Die jeweilige zweite Vertiefung wird angeboten, wenn sich mindestens sechs Studierende dazu angemeldet haben.

PM 07 (A) Städtebau
PM 06 Architektur und Umfeld
PM 08 Masterseminar

oder

PM 07 (B) Bauen mit Bestand
PM 06 Architektur und Umfeld
PM 08 Masterseminar

Gemäß der Spezialisierung PM 07 (A) Städtebau oder PM 07 (B) Bauen mit Bestand müssen die entsprechenden fünf Untermodule belegt werden.

4. Semester

PM 09 Master-Thesis

§ 18 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen im Master-Fernstudiengang Architektur und Umwelt können sein:

- Selbststudium: eigenständige Auseinandersetzung mit studien- und prüfungsrelevanten Inhalten unter Zuhilfenahme ausgehändigter Studienbriefe und mit Onlineunterstützung, einschließlich der Vor- und Nachbereitung des vermittelten Lehrstoffs der Präsenzveranstaltungen,
- Präsenzveranstaltungen in Form von seminaristischem Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesungen und Seminare oder Übungen,
- Telekommunikation: (Forum, E-Mail, Chat, Telefon o.ä.).

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.

§ 19 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Büro für Fernstudienangelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen. Die spezielle Studienberatung für diesen Studiengang wird zusätzlich von der WINGS GmbH übernommen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Studiengangleitung im Studienbereich Architektur der Fakultät Gestaltung bzw. der Studiengangbetreuung bei der WINGS GmbH durchgeführt. Diese Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums zur Wahl der Module, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei der Planung eines Urlaubssemesters in Anspruch genommen werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 (Übergangsbestimmungen)

§ 21 (Inkrafttreten)

Anlage 1 Prüfungsplan

	Modul	WPM		1. Semester		2. Semester		3. Semester Städtebau (A)		3. Semester Bauen mit Bestand (B)		WPM		4. Semester		Credits
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
PM 01	Allgemeine Wissenschaften			K 120	8											8
PM 02	Darstellung und Gestaltung			H/ÜA	4											4
PM 03	Planung und Entwurf			H/ÜA	4	E/PA	12									16
PM 04	Energieeffiziente Architektur			H/ÜA o. K 120	6											6
PM 05	Ressourceneffiziente, schadstoffarme Architektur					K 120	6									6
PM 06	Architektur und Umfeld					K 90/AP	6	K 90 o. H/ÜA	4	K 90 o. H/ÜA	4					10
PM 07 (A) *)	Städtebau							E/PA + K 90 o. H/ÜA	14							14 (A)
PM 07 (B) *)	Bauen mit Bestand									E/PA + K 90 o. H/ÜA	14					14 (B)
PM 08 (**)	Masterseminar							R/P o. H/ÜA	2	R/P o. H/ÜA	2					2
PM 09	Master-Thesis													MT + K	24	24
Summe Kernstudium					22		24		20		20				24	90
Projektvertiefung Wahlpflichtmodule (***)																
WPM 1	Entwurfsmethodik und Architekturtheorie	E/PA o. R/P o. H/ÜA o. AP	6													6
WPM 2	Architekturdarstellung und Präsentation	E/PA o. R/P o. H/ÜA o. AP	6													6
WPM 3	Energetische Berechnung und Nachweisführung	E/PA o. R/P o. H/ÜA o. AP	6													6
WPM 4	Gebäudemanagement und Lebenszyklus											E/PA o. R/P o. H/ÜA o. AP	6			6
WPM 5	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens											E/PA o. R/P o. H/ÜA o. AP	6			6
Summe erweitertes Studium		18			22		24		20		20		12		24	120

Erläuterungen

*) Die Studierenden wählen im dritten Semester eine gebäudebezogene oder städtebauliche Vertiefung, Modul PM 07 (A) Städtebau oder Modul PM 07 (B) Bauen mit Bestand.

**) Anmerkung

Das Modul PM 08 Masterseminar wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

***) Anmerkung

Auswahl gemäß Einstufung aus dem Erststudium.

Kann die Anzahl von 210 Credits aus dem ersten akademischen Studium nicht nachgewiesen werden, müssen weitere 30 Credits über das im Studiengang angebotene Wahlpflichtangebot oder vergleichbare Leistungen erworben werden. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend der zusätzlich nachzuweisenden Leistungen auf maximal sechs Semester.

Die Wahlpflichtmodule werden in der Regel zum Ende des Sommersemesters angeboten und können frei im Studienverlauf belegt und absolviert werden.

Die Wahlpflichtmodule können auch als Zusatzqualifikation freiwillig und beliebig oft belegt werden. Auf Antrag können sie als zusätzliche Qualifikation mit Angabe von Note und Credits im Masterzeugnis gesondert ausgewiesen werden.

Wahlpflichtmodule gehen nur in die Bewertung/Bildung der Gesamtnote ein, sofern diese für das Erreichen der 300 Credits für den Masterabschluss benötigt werden.

CR	Credits
K	Klausurarbeit
H/ÜA	Hausarbeit/Übungsarbeit
R/P	Referat/Präsentation
E/PA	Entwurfsarbeit/Projektarbeit
AP	Alternative Prüfungsleistung
MT + K	Master-Thesis und Kolloquium

Die Zeiteinheiten nach K entsprechen Minuten.

Anlage 2 Studienplan

Modul	Kompetenzfelder	Wahlbereich		Kernstudium				Vertiefung				Wahlbereich		Master-Thesis		Σ	
				1. Semester		2. Semester		3. Semester						4. Semester			
		S / TK / P	CR	S / TK / P	CR	S / TK / P	CR	Städtebau (A)		Bauen mit Bestand (B)		S / TK / P	CR	S / TK / P	CR		CR
PM 01 Allgemeine Wissenschaften																8	
1.1	Architekturökologie			45/10/5		8											
1.2	Kreislaufwirtschaft			50/5/5													
1.3	Stadtökologie			47,5/5/7,5													
1.4	Architekturgeschichte /-theorie			50/5/5													
PM 02 Darstellung und Gestaltung																4	
2.1	Asthetik in der nachhaltigen Architektur			47,5/5/7,5	2												
2.2	Architekturvisualisierung			47,5/5/7,5	2												
PM 03 Planung und Entwurf																16	
3.1	Planung und Entwurf im Bestand			105/5/10	4												
3.2	Planung und Entwurf im Neubau					105/0/15	4										
3.3	Integrierter Entwurf					210/5/25	8										
PM 04 Energieeffiziente Architektur																6	
4.1	Gebäudeklimatik			45/5/10	6												
4.2	Regenerative Energiesysteme			50/5/5													
4.3	Energie- und Gebäudetechnik			50/5/5													
PM 05 Ressourceneffiziente, schadstoffarme Architektur																6	
5.1	Baustoffe und Gesundheit					50/5/5	6										
5.2	Ressourcen und Recycling					50/5/5											
5.3	Stoffströme im Planungs- und Bauprozess					50/5/5											
PM 06 Architektur und Umfeld																10	
6.1	Wasser und Landschaft					105/5/10	4										
6.2	Licht und Gebäude					50/5/5	2										
6.3	Integrale Planung							105/5/ 10	4	105/5/10	4						
PM 07 *) Vertiefung																	
PM 7 (A) Städtebau																14 (A)	
7.1 (A)	Städtebau und Entwerfen							30/0/5	6								
7.2 (A)	Stadtplanung und Infrastruktur							30/0/5									
7.3 (A)	Städtische Ökosysteme							40/5/5									
7.4 (A)	Zertifizierung Stadtquartiere							50/5/5									
7.5 (A)	Städtebaulicher Entwurf							205/10/25	8								
PM 7 (B) Bauen mit Bestand																14 (B)	
7.1 (B)	Baubiologie									30/5/5	6						
7.2 (B)	Schadstoffe aus chemischer Sicht									30/5/5							
7.3 (B)	Schadstoffe aus human-toxikologischer Sicht									30/5/5							

7.4 (B)	Gebäude-Zertifizierung								50/5/5					
7.5 (B)	Entwurf im Bestand								205/10/25	8				
PM 8 **)	Masterseminar						45/5/10	2	45/5/10	2				2
PM 9	Master-Thesis										680/10/30	24	24	
Summe Kernstudium					22		24		20		20		24	90
WPM	Projektvertiefung Wahlpflichtmodule ***)													
WPM 1	Entwurfsmethodik und Architekturtheorie	160/10/10	6											
WPM 2	Architekturdarstellung und Präsentation	160/10/10	6											
WPM 3	Energetische Berechnung und Nachweisführung	160/10/10	6											
WPM 4	Gebäudemanagement und Lebenszyklus									160/10/10	6			
WPM 5	Methodik wissenschaftlichen Arbeitens									160/10/10	6			
Summe erweitertes Studium			18		22		24		20		20		12	24 120

Legende:

- PM Pflichtmodul
- TK Telekommunikation (Forum, E-Mail, Chat, Telefon o.ä.)
- S Selbststudium
- P Präsenzveranstaltung (Seminaristischer Unterricht)
- CR Credits

*) Die Studierenden wählen im dritten Semester eine gebäudebezogene oder städtebauliche Vertiefung, Modul PM 07 (A) Städtebau oder Modul PM 07 (B) Bauen mit Bestand.

***) Anmerkung
Das Modul PM 08 Masterseminar wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

****) Anmerkung
Auswahl gemäß Einstufung aus dem Erststudium.
Kann die Anzahl von 210 Credits aus dem ersten akademischen Studium nicht nachgewiesen werden, müssen weitere 30 Credits über das im Studiengang angebotene Wahlpflichtangebot oder vergleichbare Leistungen erworben werden. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend der zusätzlich nachzuweisenden Leistungen auf maximal sechs Semester.

Die Wahlpflichtmodule werden in der Regel zum Ende des Sommersemesters angeboten und können frei im Studienverlauf belegt und absolviert werden.

Die Wahlpflichtmodule können auch als Zusatzqualifikation freiwillig und beliebig oft belegt werden, um zusätzliche Credits zu erlangen. Auf Antrag können sie als zusätzliche Qualifikation mit Angabe von Note und Credits im Masterzeugnis gesondert ausgewiesen werden.

Wahlpflichtmodule gehen nur in die Bewertung/Bildung der Gesamtnote ein, sofern diese für das Erreichen der 300 Credits für den Masterabschluss benötigt werden.

Anlage 3

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Family Name:

«Titel»«Nachname»

1.2 First Name

«Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth:

«GebDatum», «GebOrt»,«GebLand»

1.4 Student ID Number or Code

not for public release

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language):

Master of Science (M.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language):

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study:

Architecture

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language):

Hochschule Wismar

Department of Architecture

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences / State Institution

2.4 Institution Adminstrating Studies:

[same]

2.5 Language of Instruction/Examination:

German or English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level:

Graduate / second degree, application-oriented

3.2 Official Length of Program:

Two years (90 Credit Points) or three years (120 Credit Points)

3.3 Admission Requirements:

Requirements for admission to the Master's studies »Architecture and Environment« are the following:

- a completed academic degree (university or university of applied sciences) or related studies in architecture completed with a Bachelor's or equal degree with at least 180 credit points and
- at least one year of professional experience in an area relevant to the studies and
- for students, who do not speak German natively, German language skills have to be proven already upon application (at least level C1 of the Common European Framework of Reference for Languages is required) or equal language skills in English for the study program in English language.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study:

Professional studies

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The student has to collect 90 credit points (two years of study) or 120 credit points (three years of study) in total during the professional study course »Architecture and Environment«.

The graduates of the Master degree programme are able to reflect and to develop the designed, built and perceived environment with critical faculty and creativity. They are qualified to realise a sustainable design project on the basis of theoretical, ethical, medial, cultural, historical and artistic-formative competences. They are capable to transfer their ideas into shape, form, function, material and construction with professional belief and to conclusively illustrate them. The Master programme graduates are competent to conduct complex tasks independently and responsibly such as:

- Development of architectural concepts, studies and projects using critical analysis and artistic-creative techniques
- Integration of all relevant creative, functional, social, ecological, technical, economical and lawful aspects during planning and realisation of the built environment
- Coordination and control of planning and realization of projects
- Consulting as well as support and substitute of the contractor concerning all questions of planning and realisation of a building project

4.3 Program Details:

See certificate of Examination (Masterzeugnis) for a complete list of modules and the Master's thesis including grades.

4.4 Grading Scheme:

General grading scheme cf. Sec. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language):

Based on weighted average of grades in the examination fields.

ECTS – Grading Table

The reference quantity constitutes "xx" completed courses in the period from "dd/mm/yyyy" until "dd/mm/yyyy". The grading table is created after the completion of each semester; this means the graduates of the current semester are not included.

Grade	As a percentage %	Number	Grade range
1,0 to 1,5	x	x	very good
1,6 to 2,5	x	x	good
2,6 to 3,5	x	x	satisfactory
3,6 to 4,0	x	x	sufficient

The individual values are shortened to two decimal places. The sum of percentages may therefore differ slightly from 100%.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Admission Further Studies:

Qualifies to apply for admission for doctoral studies.

5.2 Professional Status:

The M.Sc. degree qualifies its holder to exercise independent and responsible professional work in the fields of Architecture.

The study program qualifies the graduates for entry into the chamber of architects agreeing to UNESCO/UIA regulations.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information:

The Master's programme »Architecture and Environment« was accredited by the »Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e.V.« on September 26th, 2014.

6.2 Further Information Sources:

On the institution: <http://www.hs-wismar.de>
On the programme: <http://www.wings.hs-wismar.de>
For national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Awarded Masters Degree Certificate (Masterurkunde)
Masters Degree Certification (Masterzeugnis)

Certification Date: «PruefDatum»

(Official Stamp/Seal)

«PruVors»
Chairman
Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

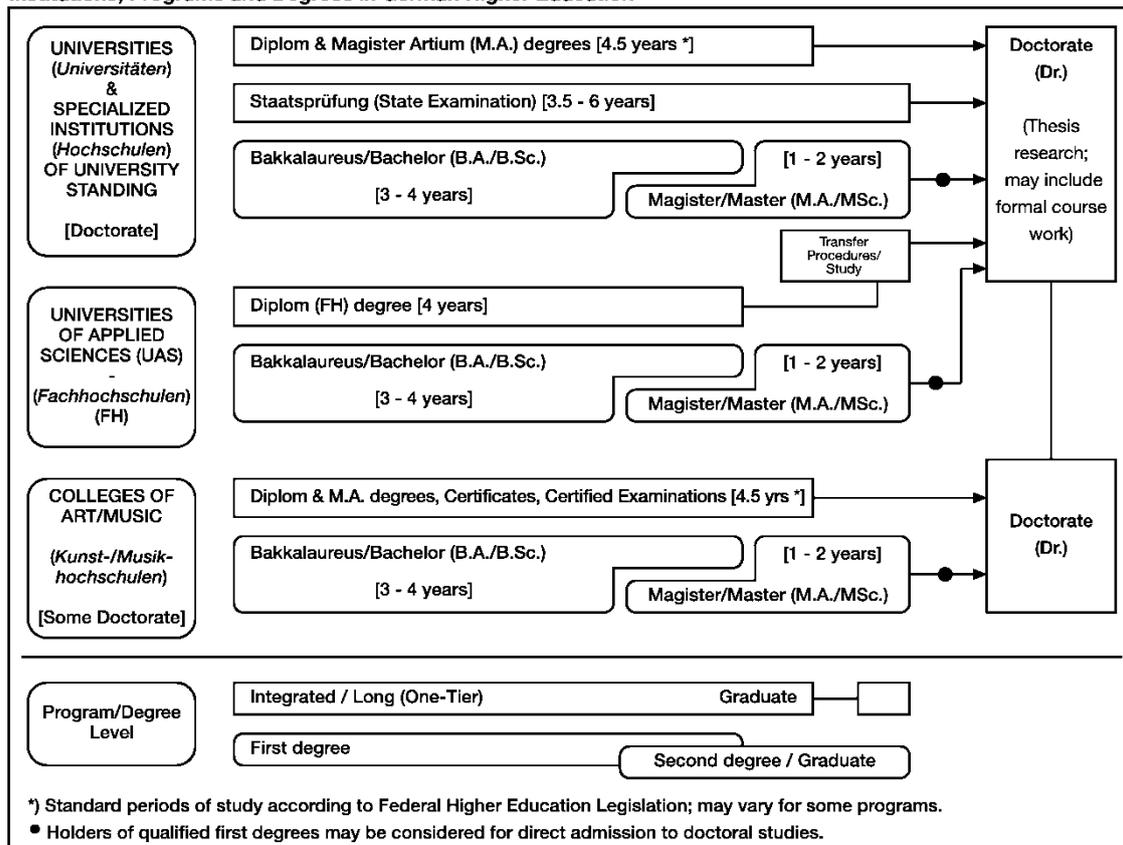
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.41 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.42 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de